

Grundsschuldbestellung

Verhandelt in

am

vor dem unterzeichnenden Notar

erschien(en) heute

1.

– nachstehend Eigentümer genannt, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt – und

2.

dem Notar

Der/Die Erschienenene(n) erklärte(n):

1

Der Eigentümer bestellt hiermit auf dem/den im
Grundbuch/Wohnungsgrundbuch/Teileigentumsgrundbuch/Erbbaugrundbuch *) von

verzeichneten Grundstück /Wohnungseigentum/Teileigentum/Erbbauerecht *) – nachstehend
Grundeigentum genannt – zugunsten der **Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB),
Mainz**, – nachstehend Gläubiger genannt – eine Grundsschuld von

EUR

in Worten

EURO.

Die Erteilung eines Grundschuldbriefes wird ausgeschlossen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Die Grundschuld ist vom Tag der Beurkundung ab mit 12 % jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres fällig.

Die Grundschuld soll Rang nach folgenden Voreintragungen haben:

Abteilung II

Abteilung III

2

Wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen unterwirft sich der Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das belastete Grundeigentum in der Weise, dass die sofortige Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll.

3 Anträge

3.1 Unter ausdrücklichem Verzicht auf Widerruf wird **bewilligt** und **beantragt, im Grundbuch einzutragen:**

die unter Ziffer 1 bestellte Grundschuld nebst Zinsen unter den dort genannten Bedingungen einschließlich der unter Ziffer 2 erklärten Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

3.2 Der Eigentümer **beantragt gegenüber dem Grundbuchamt:**

der **Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4, 55116 Mainz,** nach Erledigung der Eintragungsanträge eine vollständige Grundbuchabschrift zu erteilen.

3.3 Der Eigentümer **beantragt gegenüber dem Notar:**

3.3.1 dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung gemäß Ziffer 7 dieser Urkunde zu erteilen und der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) (wie unter 3.2) zuzustellen.

3.3.2 dem Eigentümer eine einfache Abschrift dieser Urkunde zu erteilen.

3.3.3 dem Grundbuchamt eine Ausfertigung dieser Urkunde einzureichen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

4

Der Eigentümer tritt hiermit den, auch zukünftigen oder bedingten, Anspruch auf Rückgewähr aller vor- und gleichrangigen Grundschulden (Anspruch auf Übertragung oder Löschung oder Verzicht sowie auf Zuteilung des Versteigerungserlöses) an den Gläubiger ab.

Der Eigentümer verpflichtet sich, den Gläubiger unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Gläubigerwechsel bei vor- oder gleichrangigen Grundschulden bekannt wird.
Hat der Eigentümer die Rückgewähransprüche bereits an einen Anderen abgetreten, so tritt er hiermit seine künftigen Ansprüche auf Rückgewähr ab.

5

Für die Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe der bewilligten Grundschuld (Kapital und Zinsen) entspricht, übernimmt/übernehmen der/die Erschienene(n)

– mehrere Personen als Gesamtschuldner – die persönliche Haftung, aus der er/sie ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das belastete Pfandobjekt in Anspruch genommen werden kann/können. Er unterwirft/sie unterwerfen sich wegen dieser persönlichen Haftung dem Gläubiger gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das gesamte Vermögen. Der Gläubiger kann die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung der Grundschuld und ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das belastete Pfandobjekt geltend machen.

6

Zahlungen an den Gläubiger erfolgen nicht unmittelbar zur Tilgung der Grundschuld (Ziffer 1) oder zur Befreiung von der Haftung (Ziffer 5), sondern zur Begleichung der durch die Grundschuld gesicherten persönlichen Forderungen des Gläubigers. Gesichert sind durch die Grundschuld nebst Zinsen alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen des Gläubigers gegen

– bei mehreren Schuldner nur für gesamtschuldnerische Forderungen – an Hauptsumme, Zinsen und Kosten aus Darlehen, Zuschüssen, Gewährung von Aufwendungszuschüssen, Abtretungen oder gesetzlichem Forderungsübergang, auch für den Fall eines Wechsels des Inhabers oder einer Änderung der Rechtsform der schuldnerischen Firma.

Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren aus der Grundschuld einen Betrag geltend zu machen, der über den persönlichen Anspruch hinausgeht. Er ist berechtigt, auf den seinen persönlichen Anspruch übersteigenden Teil der Grundschuld zu verzichten. Der Gläubiger wird ermächtigt, jederzeit den Antrag auf Eintragung des Verzichts im Grundbuch zu stellen. Er ist ferner nicht verpflichtet, in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren mehr als seine eigenen Zinsen aus der Grundschuld geltend zu machen.

Die Ansprüche auf Rückgewähr der gestellten Sicherheiten entstehen in dem Zeitpunkt, zu dem der Sicherungsgeber sie geltend macht. Sie verjähren in dreißig Jahren.

7

Der Gläubiger ist berechtigt, auf seinen einseitigen Antrag und **ohne** den Nachweis der die Fälligkeit der Grundschuld nebst Nebenleistungen oder seinen schuldrechtlichen Ansprüche bedingenden Tatsachen sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde sowohl wegen des ganzen Kapitals als auch wegen eines Teiles desselben oder wegen einzelner Zinsraten auf Kosten des Eigentümers erteilen zu lassen.

8

Der Eigentümer stimmt hiermit der Auskunftserteilung seitens der Steuer- und sonstige Behörden an den Gläubiger über Rückstände solcher öffentlicher Lasten zu, die in einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des belasteten Grundeigentums mit dem Range vor dem Recht des Gläubigers zu befriedigen sind. Auch ist der Gläubiger berechtigt, sich jederzeit den Einheitswert von den zuständigen Stellen mitteilen zu lassen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

9

9.1 Der Eigentümer erklärt,
dass er nicht verheiratet ist. *)
dass er im Güterstand der Gütertrennung lebt. *)

9.2 Jeder Ehegatte stimmt, soweit erforderlich, den Erklärungen des anderen Ehegatten zu. Jeder Ehegatte duldet und bewilligt, soweit erforderlich, die sofortige Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das Vermögen des anderen Ehegatten. Er erklärt sich mit der jederzeitigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung unter vorgenannten Voraussetzungen einverstanden. *)

10

Sollten Erklärungen in dieser Urkunde ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Erklärungen wirksam bleiben.

11

Die Niederschrift ist in Gegenwart des Notars dem/den Erschienenen vorgelesen, von ihm/ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben worden:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen